

Exkurs I

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **29 (1930)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liche Macht nach der andern wandte in dem zweiten Kampf, der zwischen Konzil und Papst entbrannt war, der Synode den Rücken zu, um schließlich zum Gehorsam gegen das alte römische Papsttum zurückzukehren. Aber es wäre trotzdem falsch, von einem Siege des Papsttums in diesem Kampf zu reden. Der Gewinner in diesem Streit zwischen den kirchlichen Autoritäten war vielmehr ein Dritter: der Staat. Überall war es den weltlichen Mächten gelungen, als Preis für ihre Anerkennung vom Papste mehr oder weniger große Zugeständnisse auf dem Gebiet der Entwicklung von der Papstkirche zur Staatskirche zu erlangen. Es war so gekommen, wie zu Anfang des Konzils der Bischof von Cadix bei seiner Verteidigung des apostolischen Stuhls vorhergesagt hatte ²¹⁰): der Versuch, die päpstliche Exekutive zugunsten der niederen Prälaten zu schwächen, hatte eine mehr oder weniger weitgehende Unterwerfung der Landeskirchen unter die Staatsgewalt zur Folge gehabt.

Die Emanzipation der Landeskirchen von der päpstlichen Zentralgewalt, das war die Grundtendenz der wichtigsten Dekrete des Konzils, der über die Reform des Hauptes, gewesen. Durch das Eingreifen der weltlichen Staaten hat diese Tendenz in mehr oder weniger weitem Umfange ihr Ziel erreicht. So betrachtet kann von einem Scheitern des Basler Reformversuchs nicht gesprochen werden, mögen immerhin die Dekrete des Konzils nie allgemein gültiges Recht der katholischen Kirche geworden sein.

Exkurs I.

Zur Datierung des Ergänzungs-Antrags zum Wahl-Dekret.

(CBI 190 ff.)

(Zu Kap. I. Basler Zeitschr. Bd. 28. S. 167. Anm. 103.)

Haller datiert dieses Stück: „nach 13. Juli 1433“.

Vergleicht man nun aber die Stellen, die der Verfasser des Antrags aus dem Dekret anführt (um seine Zusätze dazu

²¹⁰) Finke, Forschungen und Quellen, S. 284: . . . tantum, quantum potestatem executivam volumus subtrahere Romano pontifici et dare eam aliis inferioribus prelati, tantum volumus ecclesiam dei submittere regibus et principibus, in quorum dominio et potestate sunt prelati . . .

zu machen) mit dem entsprechenden passus des Wahl-Dekrets vom 13. Juli 1433, so stellt sich heraus, daß die Zitate des Verfassers wiederholt nicht stimmen. So verkehrt er schon bei seinem vierten additamentum die Reihenfolge der Worte: MC II 403 (quem credam futurum ecclesiae) in spiritualibus et temporalibus utiliorem.

Der Antrag, CBI 193: „utiliorem in spiritualibus et temporalibus“.

Das will noch nicht viel besagen. Aber bedenklicher werden wir schon, wenn wir beim letzten additamentum einen letzten Paragraphen des Dekrets erwähnt finden, in dem die gegen das Dekret unternommenen Provisionen kassiert werden. (CBI 194: in paragrapho ultimo ubi cassantur provisiones contra huius decreti tenorem attemptatae...) Vergebens suchen wir in unserem Dekret nach einem entsprechenden Paragraphen. Der Verfasser scheint das Dekret in der uns vorliegenden Fassung nicht gekannt zu haben. Was meint er überhaupt mit diesem letzten Paragraphen, der die dem Dekret zuwiderlaufenden Provisionen kassiert? Das Nächstliegende ist: die clausula irritans, über deren Einfügung einige Zeit debattiert wurde. Nun hat aber die deputatio pro communibus schon am 8. Juni auf die Einfügung dieser Klausel verzichtet und an ihrer Stelle den Eid des Papstes vorgeschlagen, der dann auch (MC II 403) ins Dekret übergegangen ist (CB II 424). Von da ab ist dann bei den Verhandlungen um das Dekret von der clausula irritans nicht mehr die Rede. Es drängt sich die Vermutung auf: Der Verfasser hat die letzte Fassung des Dekrets noch gar nicht gekannt; er hat seine Zusätze zu einer Fassung des Dekrets gemacht, über die vorher debattiert wurde.

Diese Vermutung wird nahezu zur Gewißheit, wenn wir den Verfasser bei seinem fünften additamentum das Dekret folgendermaßen zitieren sehen:

„salvis statutis consuetudinibus et privilegiis ecclesiarum.“ Dazu wünscht der Verfasser hinzuzufügen:

„iustis et *rationabilibus* et a *juris* tramite *nequaquam discrepantibus*.“

Er kann mit seinem Zitat nur eine Stelle des Dekrets gemeint haben:

MC II 403: „Non derogando propterea statutis, privilegiis et consuetudinibus *rationabilibus* quibuscumque postulationibus *in dispositione iuris communis remanentibus*.“

Von dem also, was der Verfasser einzufügen wünscht, ist das Wort „*rationabilibus*“ genau und die Wendung „a juris... usw.“ in einer dem Sinn nach ähnlichen Form tatsächlich im Dekret zu finden. Es können also seine Vorschläge doch nicht gut *nach* der endgültigen Fassung des Dekrets entstanden sein.

Vollends jeden Zweifel scheint mir die Überschrift des Antrags in der Münchener Handschrift auszuschließen:

(CBI 190): *Avisamentum continens octo modificaciones, que decreto electionis nuper concepto videantur apponende.*

Es heißt „*concepto*“, nicht „*promulgato*“ oder „*publicato*“.

Das Dekret ist also erst konzipiert, noch nicht durch Session publiziert.

Der 13. Juli 1433 bedeutet also für unseren Antrag nicht den terminus a quo, sondern den terminus ad quem; der Verfasser aber will mit diesem Antrag nichts anderes geben als Änderungen (*modificaciones*) zu dem erst seit kurzem vorliegenden Konzept des Dekrets (*nuper concepto*), zu dem Konzept, über das am 18. Mai die Reformdeputation berichtet, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß es den in der Deputation geäußerten Wünschen „angepaßt“ werden solle (CB II 408) und das am 19. Juni in der Generalkongregation gebilligt wird, mit der Verordnung, daß die Deputationen über die Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden, sowie über andere Zutaten und Verbesserungen noch beraten sollen (CB II 434). Gerade mit diesen Qualifikationen befassen sich ja auch eine ganze Anzahl seiner Vorschläge (No. 1, 2, 6).

Exkurs II.

Zur Entstehungsgeschichte des Annaten-Dekrets.

(Zu Kap. II. Basler Zeitschrift. Bd. 28, S. 228. Anm. 325.)

Segovia beginnt Kap. XXIII folgendermaßen:

Eiusmodi avisamento dominorum de XII premissa lacius explicante (Hinweis auf das vorhergehende Kapitel) *posito in*